Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 38 (1923)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XXXVIII. Jahrgang. Nr. 4. 1. April 1923

Inhalt: 1. Anordnungen für die Beschäftigung der schulentlassenen Jugend. — 2. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 3. Neuere Literatur. — 4. Inserate.

Anordnungen für die Beschäftigung der schulentlassenen Jugend.

Kreisschreiben
an die Primar- und Sekundarschulpflegen,
sowie die Lehrerschaft der Primar- und
Sekundarschule.

Durch die gegenwärtige Wirtschaftskrisis wird die Einführung der schulentlassenen Jugend in das Erwerbsleben außerordentlich erschwert und vorübergehend zum Teil sogar verunmöglicht. Das kantonale Jugendamt prüft in Verbindung mit den Bezirksberufsberatern Mittel und Wege, um den zahlreichen Knaben und Mädchen, die mit Schluß des laufenden Schuljahres die Schule verlassen, aber noch keine Aussicht auf volle Beschäftigung haben, geeignete Unterkunft zu verschaffen. Als Notbehelfe sind Versorgungen in haus- und landwirtschaftlichen Dienststellen und Betrieben des Kantons, sowie der West- und Südschweiz, ferner Kurse zur Einführung in den künftigen Beruf u. dergl. vorgesehen.

Um diejenigen Schulentlassenen, für die die geplanten Anordnungen in Frage kommen, restlos zu erreichen, soll auf den Zeitpunkt der Schulentlassung eine Erhebung durchgeführt werden, die feststellt, wer am Ende der Schulzeit noch keine volle Beschäftigung in sicherer Aussicht hat. Die Enquête ist unmittelbar vor Quartalschluß an Hand eines Formulars vorzunehmen, das durch die Primar- und Sekundarschulpflegen den Lehrern der in Betracht fallenden Abteilungen zugestellt werden wird. Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens 3 Tage nach Schulschluß 1923 den Schulpflegen abzuliefern und von diesen bis spätestens 15. April 1923 dem kantonalen Jugendamt, Rechberg, Zürich 1, zuzusenden.

Die früher übliche Erhebung über die Berufswahl der im Frühling aus der Volksschule austretenden Schüler wird auch dieses Jahr nicht durchgeführt, da bei den zurzeit herrschenden anormalen Verhältnissen eine Statistik über die Berufswahl kein richtiges Bild der wirklich von den Schülern ergriffenen Betätigungen ergeben würde.

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich auch der diesjährigen geeigneten Versorgung der Schulentlassenen in den Weg stellen, wäre es sehr zu begrüßen, wenn die Eltern der Schüler, deren Schulpflicht mit dem laufenden Schuljahr erlischt, veranlaßt werden könnten, ihre Kinder noch weiter zur Schule zu schicken, sofern sich hiezu Gelegenheit bietet (in die 8. Primar-, III. Sekundarklasse). Die lokalen Schulbehörden, sowie die Lehrer der Abschlußklassen, werden angelegentlich eingeladen, in diesem Sinne bei passender Gelegenheit, z. B. in Elternabenden, auf die Eltern einzuwirken.

Zürich, 1. März 1923.

Für die Erziehungsdirektion,

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat März.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. März	30	2	3	11	—	—	11	—	57
Neu errichtet wurden . . .	3	4	—	4	1	—	2	—	14
	33	6	3	15	1	—	13	—	71
Aufgehoben wurden	9	2	—	2	—	—	—	—	13
Total der Vikariate Ende März	24	4	3	13	1	—	13	—	58

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Rücktritte auf 30. April 1923:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst
Zürich III	Brandenberger, Jakob [1])	1879—1923
Zürich V	Huber, Ulrich [1])	1873—1923

b) Sekundarschule:

Örlikon	Egli, Jakob [1])	1875—1923
Flaach	Schmid, Wilhelm [2])	1919—1923

c) Arbeitschule:

Hedingen	Treichler-Stähli, Emilie	1907—1923
Girenbad, Ringwil, Wernetshausen, Unterbach	Ruegg, Ida	1919—1923
Hinwil (S.)	Benz, Elise [3])	1897—1923
Winkel u. Rüti	Maag, Bertha	1897—1923

Wahlen mit Antritt auf 1. Mai 1923:

a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	bisher
Örlikon	Fritschi, Hedwig, von Winterthur	Verweserin daselbst
Schlieren	Gerhart, Rudolf, von Zürich	Verweser daselbst
„	Huber, Elsa, von Zürich	Verweserin daselbst

[1]) Ruhegehalt. [2]) Wahl zum Lehrer am Gymnasium Burgdorf. [3]) Gesundheitsrücksichten.

Hedingen	Meyer, Alfred, von Männedorf	Verweser daselbst
Hirzel-Höhe	Habegger, Gertrud, von Trub (Bern)	Verweserin daselbst
Trüllikon	Zollinger, Johannes, von Winterthur	Verweser daselbst
Bachs	Steinmann, Heinrich, von Niederurnen	„ „
Thal-Bachs	Siegrist, Walter, von Rafz	„ „

b) Sekundarschule:

Zürich III	Blotzheimer, Wilhelm, von Zürich	Sek.-Lehrer in Birmensdorf
„	Frei, Hermann, von Oetwil a./L.	Verweser daselbst
Zürich IV	Küstahler, Karl, von Zürich	Verweser in Bäretswil
Hirzel	Meili, Walter, von Stallikon	Verweser daselbst

c) Arbeitschule:

Oberengstringen	Welti, Anna, von Wädenswil	Verweserin daselbst
Urdorf	Märki, Elise, von Buchs (Aarg.)	„ „
Fällanden	Lienhard, Hedwig, von Zürich	„ „

Bezirksschulpflege. Zum Mitglied der Bezirksschulpflege Winterthur wurde gewählt: Jakob Stiefel, Geometer, in Elgg.

Schulgemeinden. Abtrennung. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 1923 folgenden Beschluß gefaßt:

I. Die Zivilgemeinde Sulz wird auf 1. Januar 1923 von der Schulgemeinde Dinhard-Eschlikon losgelöst und der Schulgemeinde Rickenbach zugeteilt.

In ihrer Zugehörigkeit zur politischen Gemeinde und zur Kirchgemeinde Dinhard tritt keine Änderung ein.

Primarschule. Lehrstelle. Auf Beginn des Schuljahres 1923/24 wird an der Primarschule Adliswil eine neue Lehrstelle (Abteilung für Schwachbegabte) errichtet. (Erziehungsratsbeschluß.)

Primar- und Sekundarschule. Examenaufgaben. Die Vorlage der Erziehungsdirektion für Herausgabe von Examenaufgaben für die diesjährigen Jahresprüfungen der Primar- und Sekundarschule wird genehmigt. (Erziehungsratsbeschluß.)

Arbeitschule. Aufhebung. Die Arbeitschule Gfell wird, da sie nach einem Bericht der Schulpflege Sternenberg nur 4 Schülerinnen zählt und auf Jahre hinaus keine Frequenzsteigerung erfahren wird, bis auf weiteres aufgehoben. Die arbeitschulpflichtigen Mädchen von Gfell werden der Arbeitschule Sternenberg zugewiesen.

Mädchenfortbildungsschule. Bundesbeitrag. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat den von der eidgenössischen Expertin besuchten hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten für 1922/23 beziehungsweise 1923 Bundesbeiträge von zusammen Fr. 22,055 bewilligt.

Haushaltungslehrerinnen. Dienstjahre. Den Haushaltungslehrerinnen, die den lehrplanmäßigen Ganzjahrunterricht an der II. Sekundar- und der 8. Primarklasse erteilen, wird auf gestelltes Gesuch hin bei der Festsetzung der staatlichen Dienstjahre die an der Haushaltungsschule des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Zürich, verbrachte Dienstzeit voll angerechnet, soweit sie vollbeschäftigte Lehrerinnen des hauswirtschaftlichen Unterrichts waren an den Bildungskursen für Haushaltungslehrerinnen und für zürcherische Arbeitslehrerinnen, sowie an den Spezialkursen für die zürcherischen Primarlehrerinnen. Voraussetzung ist, daß die Gesuchstellerinnen schon vor dieser Tätigkeit im Besitze des Patentes für zürcherische Haushaltungslehrerinnen oder Arbeitslehrerinnen waren. (Erziehungsratsbeschluß.)

Jugendschutzkommission. An Stelle des zurücktretenden Gustav Stößel, Mitglied der Jugendschutzkommission des Bezirkes Bülach, wird gewählt: Konrad Schneider, Posthalter, in Embrach. (Regierungsratsbeschluß.)

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Urlaub von Privatdozenten für das Sommersemester 1923: Dr. phil. Siegfried Weber; Dr. med. J. Kläsi.

Hochschulfonds. I. Der Hochschulfonds wird in der Weise für die Zwecke der Universität nutzbar gemacht, daß außer den Zuwendungen, die durch Bestimmungen der

Schenkgeber festgelegt sind, und außer dem Betrag, der der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Universitätsprofessoren zugesichert worden ist, Beiträge gewährt werden können:

1. Für größere, die ordentlichen Kredite übersteigende Anschaffungen von Apparaten, Instrumenten und Sammlungsobjekten für die Universitätsinstitute, ebenso für größere Anschaffungen von Werken für die Instituts- und Seminarbibliotheken;

2. für außerordentliche Aufwendungen, die zur Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte notwendig werden;

3. für weitere vom Senat der Universität oder einer Fakultät beantragte Zuwendungen, die der Förderung des Lehrbetriebes (z. B. außerordentliche Lehraufträge) oder der wissenschaftlichen Forschung an der Universität dienen.

II. Der jährlich zur Verwendung gelangende Betrag darf die Hälfte der Erträgnisse des Fonds nicht wesentlich überschreiten.

III. Gesuche von Instituts- und Seminarvorständen um Zuwendungen im Sinne von Dispositiv I, Ziffer 1, sind mit der erforderlichen Begründung und einem Gutachten der Fakultät gleichzeitig mit dem Bericht zur Jahresrechnung des Instituts oder der Seminarbibliothek an die Erziehungsdirektion zu richten.

IV. Über die Zuwendungen entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der Hochschulkommission. (Regierungsratsbeschluß.)

Diplomprüfung für das höhere Lehramt für klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte): Georges Kahn, von Zürich, geb. 1897.

Seminar. Auf Beginn des Schuljahres 1923/24 werden 21 Schüler in die 1. Klasse aufgenommen werden.

Reform der Lehrerbildung. Der Erziehungsrat beschloß in Behandlung der Postulate der zürcher. Schulsynode vom Vorjahr, die Aufsichtskommission des Lehrerseminars sei einzuladen, eine Vorlage zu machen und dem Erziehungsrat vorzulegen über die Ausdehnung der Seminarzeit auf

fünf Jahre. Die Erziehungsdirektion übernimmt den Auftrag, unter Berücksichtigung der maßgebenden Gesichtspunkte eine Vorlage zu machen und dem Erziehungsrat vorzulegen für die Ausgestaltung der gegenwärtigen Einrichtung des Bildungsganges der Volksschullehrer durch Gymnasium oder Industrieschule und die Universität. Im einen wie im andern Falle soll die Frage der Einführung der Kandidaten des Lehramtes in die Lehrpraxis besondere Beachtung finden.

Besoldungsabbau. Der Kantonsrat beschloß am 5. März 1923, den Beschluß des Regierungsrates vom 30. Dezember 1922 über die Reduktion der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich, der auch Anwendung auf die Professoren und Assistenten der Universität und die Lehrer der kantonalen Mittelschulen fand, statt auf 1. Januar, auf 1. April 1923 in Kraft treten zu lassen.

Die an den Besoldungen der Monate Januar und Februar erfolgten Abzüge sind somit zurückzuerstatten. Die Rückerstattung wird mit dem (reduzierten) Aprilgehalt erfolgen. Die Besoldung für den Monat März ist voll ausgerichtet worden. Vom Mai an wird bis auf weiteres wiederum ein Abzug vorgenommen.

3. Verschiedenes.

Steuertaxation der Lehrer. Die Kanzlei der Erziehungsdirektion wird fortwährend von Lehrern angegangen, ihnen zum Zwecke der Steuertaxation Aufstellungen über die vom Staate erhaltenen Besoldungsbeträge zuzustellen. Die Erziehungsdirektion muß diese Angaben bereits für die Lehrer aller Schulstufen und das übrige, ihr unterstellte Personal (die Volksschullehrer der Städte Zürich und Winterthur ausgenommen) dem kantonalen Steueramt machen. Da die einmalige Ausstellung solcher Auszüge die Kanzlei der Erziehungsdirektion schon stark beansprucht, kann ihr nicht zugemutet werden, die gleiche Arbeit auf Wunsch der Lehrer nochmals auszuführen. Es darf denn doch verlangt werden, daß die Lehrer die jährlichen Besoldungsbezüge notieren; dann werden sie bei der Steuertaxation in der Lage sein, das Formular ohne weiteres auszufüllen.

Staatsbeiträge. Schulkapitel Uster an den von ihm angeordneten Kurs zur Anfertigung einfacher Demonstationsapparate für den Unterricht in der Elektrizitätslehre: Fr. 450; Geographisch-ethnographische Gesellschaft Zürich für das Jahr 1922: Fr. 500.

Schenkung. Die Erziehungsdirektion verdankt eine wertvolle Muschelsammlung zu Gunsten des Zoologischen Instituts der Universität Zürich.

Ferienkurse. In Jena vom 6.—18. August 1923. Das Kursprogramm kann in der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Zimmer 10) eingesehen werden. Anmeldungen nimmt entgegen und nähere Auskunft erteilt das Sekretariat, Frl. Clara Blomeyer, Carl Zeißplatz 3, Jena.

Neuere Literatur.

Husch-Husch. Etwas über Maikäfer, Kohlweißlinge und Fliegen. In lustigen Bildern und Versen von Herbert Rikli. Verlag Edition Color A.-G. Luzern. Preis geb. Fr. 3.50.

Einführung in die Elektrifizierung der Schweizerbahnen. Von J. Göttler, Techniker S.B.B. Mit 18 Abbildungen. Zweite Auflage. Druck und Verlag: Buchdruckerei Bolliger & Eicher, Bern. Preis Fr. 2.—.

Philosophie-Büchlein. Ein Taschenbuch für Freunde der Philosophie. II. Band. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung Stuttgart. Preis Fr. 1.50.

Psalm und Kirchenlied. Für lebendige Religions- und Konfirmandenstunden. Von Dr. phil. Karl August Busch, Pfarrer an der Martin-Luther-Kirche in Dresden. Neupädagogischer Verlag, Annaberg i. Erzgeb. Preis Fr. 1.50.

Ein Wort an den Maschinenschreiber. Von Dr. Roland Seßler, Fürsprecher und Amtsvormund in Bern.

Inserate.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Sommer wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens 15. April davon Mitteilung zu machen.

Zürich, den 18. Februar 1923.

Die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

An die Schulbehörden der Volksschule.

Den Schulpflegen, Schulvorsteherschaften und Schulverwaltungen wird die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 20. Januar 1923 (siehe „Amtliches Schulblatt" vom 1. Februar) in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1922 beziehungsweise das Schuljahr 1922/23 **bis 1. Mai 1923** der Erziehungsdirektion einzureichen sind. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig oder es erfolgt eine Reduktion des Beitrages.

Bei diesem Anlaß werden die Schulbehörden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß an Bauten Staatsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind und wenn es sich nicht um bloßen Unterhalt der Gebäude, sondern um die Ausführung von Bauten im Sinne der Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen handelt.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen.

Zürich, den 20. Februar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Knabenhandarbeitsunterricht. Berichterstattung.

Die Schulpflegen werden eingeladen, die tabellarischen Jahresberichte über den Handarbeitsunterricht für Knaben im Schuljahr 1922/23 — soweit dieser Unterricht an den ihnen unterstellten Schulen erteilt wird — **bis spätestens 1. Mai 1923** der Erziehungskanzlei einzusenden.

Zürich, 20. Februar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1923 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 15. Januar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

An die Bezirksschulpflegen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich.

Die Abgabe von Lektionsplanformularen an die Bezirksschulpflegen zu Handen der Schulpflegen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

An Primarschulen mit weniger als 5 Lehrkräften werden für jede Lehrstelle 3 Lektionsplanformulare abgegeben: eines für die Bezirksschulpflege, eines für die Schulpflege und eines für den Lehrer. Pläne für Turnen und Arbeitschule sind der Bezirksschulpflege auf besondern Blättern handschriftlich einzureichen.

In den größeren Gemeinden erhält jede Lehrkraft je 3 Lektionsplanformulare: eines für die Bezirksschulpflege, eines für die Gemeindeschulpflege und eines für den Lehrer; ferner für die gesamte Schule noch je 2 weitere Exemplare nämlich: 2 für den Turnplan und 2 für den Arbeitschulplan (je ein Stück für den Turninspektor und für die Arbeitschulinspektorin).

Die Sekundarschulen erhalten pro Lehrer 3—4 Formulare mit der gleichen Weisung, wie sie für die Primarschule erteilt wird.

Bei dieser Anordnung wird vorausgesetzt, daß es nicht notwendig sei, für das Sommerhalbjahr und für das Winterhalbjahr besondere Stundenpläne zu erstellen, daß vielmehr die Änderungen, die für das Winterhalbjahr eintreten, bereits im Sommerstundenplan vorgemerkt werden.

Zürich, den 19. März 1923.

Die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Monat März,** eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, 15. Februar 1923.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Schweizer. Schulatlas für Mittelschulen.

Die III. Auflage des schweizerischen Schulatlasses (deutsche Ausgabe) ist vollständig vergriffen.

Dem Beschlusse der Erziehungsdirektorenkonferenz in Stans (24. September 1921) entsprechend, wurde mit den Vorbereitungen für eine neue Auflage begonnen; aber auch wenn alles glatt geht, wird der neue Atlas erst auf das Frühjahr 1924 fertig sein können.

Für die Zwischenzeit möchten wir den Mittelschulen empfehlen, als Ersatz entweder die italienische oder die französische Ausgabe anzuschaffen, die beide den gleichen Inhalt haben, wie der vergriffene deutsche Atlas. Diese können bezogen werden:

a) Die italienische Ausgabe (1914) vom kantonalen Lehrmittelverlag in Zürich, zum herabgesetzten Preis von Fr. 8.—,

b) die französische Ausgabe (II. Auflage, 1921) von Payot & Co. in Lausanne, à Fr. 14.—.

Die Bestellungen auf die französische Ausgabe müssen von einer lokalen Schulbehörde oder vom Geographielehrer an einer offiziellen Schule ausgehen.

Die beiden Preise gelten für gebundene Exemplare, für Schulen.

Zürich, 21. Dezember 1922.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Hinwil. Arbeitslehrerinnenstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist die Stelle einer Arbeitslehrerin an den Schulabteilungen Ringwil, Gyrenbad, Wernetshausen und Unterbach (24 Stunden) auf Beginn des neuen Schuljahres 1923/24 zu besetzen.

Anmeldungen mit Zeugnissen sind bis spätestens 10. April 1923 an den Präsidenten der Primarschulpflege, H. Feurer-Bodmer, Loch-Hinwil, zu richten.

Hinwil, den 22. März 1923.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat März 1923 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Moesch, Oscar, von Zürich: „Die Notstundung und ihre Geschichte im schweizerischen Betreibungsrecht."

Popper, Sigismund, von Zürich: „Wesen und Wirkungen der Rechtshängigkeit nach zürcherischem Zivilprozeßrecht."

Nabholz, Adolf, von Zürich: „Das Institut der Bebauungspläne".

Corrodi, Gottlieb, von Zürich: „Der Pfändungsbetrug nach schweiz. Recht."

Hirzel, Peter, von Zürich: „Die Aufsicht des Staates über die Gemeinde."

b) Doktor der Wirtschaftswissenschaften.

Schieß, Jakob, von Herisau: „Die Kartelle in der schweizerischen Textil-Veredlungsindustrie."

Zürich, 20. März 1923.

Der Dekan: *P. Mutzner.*

Von der medizinischen Fakultät:

Bujanover, Simcha, von Jekaterinoslaw (Rußland): „Alte Erstgebärende."

Haegi, Max, von Wetzikon: „Kurerfolge der Kinder im Erholungshaus Adetswil."

Rochedieu, Willy, von Genf: „Résultats éloignés de l'interruption de la grossesse suivie de castration pour tuberculose pulmonaire."

Heinemann, Victor, von Hitzkirch: „Medizinische und psychologische Erfahrungen und Überlegungen zur Schaffung einer Gesetzgebung gegen Kokain-Mißbrauch."

Zürich, 20. März 1923.

Der Dekan: *W. R. Heß.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Lips, Alfred, von Niederurdorf: „Über eine einparametrige Schar geodätischer Linien auf dem verlängerten Rotationsellipsoid und ihr Enveloppensystem."

Zürich, 20. März 1923.

Der Dekan: *Alfred Ernst.*